



# Allgemeine Geschäftsbedingungen der DaimlerChrysler Leasing GmbH für das Leasing von Fahrzeugen

## Unternehmer

### I. Vertragsabschluss und Kaufvertrag

- Der Leasingnehmer ist an seinen Leasingantrag ab Unterzeichnung vier Wochen und bei Nutzfahrzeugen sechs Wochen gebunden. Bei Vorführ- und Gebrauchtfahrzeugen beträgt die Frist 10 Tage (Pkw) bzw. zwei Wochen (NFZ). Der Leasingvertrag ist abgeschlossen, wenn der Leasinggeber innerhalb dieser Frist die Annahme des Antrages schriftlich bestätigt oder das Fahrzeug an den Leasingnehmer übergeben hat.
- Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- Der Leasinggeber oder ein mit ihm gem. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen tritt mit Übergabe des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer in den/die mit dem/den Verkäufer/Verkäufern bestehenden Kaufvertrag/Kaufverträge ein und übernimmt daraus sämtliche Rechte und Pflichten des Leasingnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Leasinggeber Schadenersatz wegen Nichterfüllung gemäß Abschnitt VII Ziffer 2 verlangt.
- Berechtigt eine Preisänderung des Verkäufers den Leasingnehmer vor Eintritt des Leasinggebers in den Kaufvertrag zum Rücktritt und macht der Leasingnehmer hiervon Gebrauch, so ist dieser an den Leasingantrag nicht mehr gebunden.

### II. Leasinggegenstand

Konstruktions- oder Formänderungen des Leasinggegenstandes - nachstehend Fahrzeug genannt - Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfanges seitens des Verkäufers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Leasingnehmer zumutbar sind. Dieser Vorbehalt gilt nicht für Vorführ- und Gebrauchtfahrzeuge.

### III. Beginn der Leasingzeit

Die Leasingzeit beginnt an dem zwischen dem Verkäufer und dem Leasingnehmer vereinbarten Tag der Übergabe. Falls auf Wunsch des Leasingnehmers das Fahrzeug vorher zugelassen wird, beginnt die Leasingzeit am Tag der Zulassung. Kommt keine Vereinbarung über den Übergabezeitpunkt zustande, beginnt die Leasingzeit 14 Tage nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges.

### IV. Leasingentgelte und sonstige Kosten

- Die Leasingraten, eine vereinbarte Sonderzahlung und eine Mehrkilometerbelastung (siehe Leasingantrag) sind Gegenleistung für die Gebrauchsunverfügbarkeit des Fahrzeuges und beim Service-Leasing für die zusätzlich vereinbarten Leistungen.
- Eine vereinbarte Leasingsonderzahlung ist zusätzliches Entgelt neben den Leasingraten und dient nicht als Kaution.
- Vereinbarte Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Fahrzeuges sind gesondert zu bezahlen.
- Grundlage für die Berechnung der Leasingraten ist der Basiswert; dieser ergibt sich aus dem Kaufpreis/den Kaufpreisen des Fahrzeuges/der Fahrzeuge abzüglich einer etwaigen Leasingsonderzahlung. Die Leasingsonderzahlung wird für die vereinbarte Leasingzeit somit bei der Berechnung der Leasingraten zu Gunsten des Leasingnehmers berücksichtigt und ist am Ende der Leasingzeit aufgebraucht. Erhöht oder ermäßigt sich der Kaufpreis bis zum vereinbarten Übergabetermin des Fahrzeuges, ändern sich die Leasingraten für Gebrauchsunverfügbarkeit im gleichen Verhältnis, in dem der veränderte Kaufpreis zum ursprünglichen Kaufpreis steht. Das gleiche gilt, wenn sich nach Abschluss des Kaufvertrages Abweichungen aufgrund zwischen dem Leasingnehmer und dem Lieferanten getroffener Zusatzvereinbarungen ergeben, die auf den Kaufpreis Einfluss haben. Das gleiche gilt ferner für Änderungen infolge gesetzlich notwendiger Nachrüstungen und im Rahmen des Service-Leasing für Änderungen der Kraftfahrzeugsteuer, sowie der Rundfunk- und Fernsehgebühren während der Leasingzeit. Eine Änderung der Umsatzsteuer während der Leasingzeit führt ebenfalls zu einer Anpassung der Leasingraten (inkl. des auf die Restlaufzeit entfallenden Anteils einer evtl. Leasingsonderzahlung). Bei Änderung des der Leasingrate zugrunde liegenden Kapitalmarktzinses zwischen Vertragsabschluss und Übergabe des Fahrzeuges an den Leasingnehmer erklärt sich der Leasingnehmer mit einer entsprechenden Anpassung der Leasingrate einverstanden. Eine vom Leasingnehmer gewünschte Dauerrechnung, welche die nach § 1 4 Abs. 1 Satz 2 UStG erforderlichen Angaben enthält, ist Bestandteil dieses Vertrages.
- Weitere Zahlungsverpflichtungen des Leasingnehmers nach diesem Vertrag (z. B. Abrechnung gefährdeter Mehrkilometer oder im Fall der Kündigung gemäß Abschnitt XV) bleiben unberührt.
- Der Leasingnehmer ist verpflichtet, außer den im Leasingvertrag ausgewiesenen Gebühren ihm gesondert in Rechnung gestellte Gebühren für die Vertragsverwaltung, z. B. Eintragungen im KFZ-Brief/ Zulassungsbescheinigung Teil II, Versendung des KFZ-Briefes/ Zulassungsbescheinigung Teil II, sowie für Leistungen, die im Rahmen von Zahlungsrückständen durch den Leasinggeber erfolgen, wie z. B. Mahnungen, Rücklassschriften usw., zu erstatten.

### V. Zahlung und Zahlungsverzug

- Die erste Leasingrate ist bei Übernahme des Fahrzeuges, spätestens 14 Tage nach der Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges fällig; die weiteren Leasingraten sind jeweils am Monatsersten im voraus fällig. Beginnt die Leasingzeit nicht am ersten eines Monats sind die erste und die letzte Rate anteilig tageweise zahlbar. Eine Leasingsonderzahlung ist - soweit nichts anderes vereinbart - zu Beginn der Leasingzeit fällig.
- Die Forderungen auf Ersatz der vom Leasinggeber verauslagten Beträge, die nach dem Vertrag vom Leasingnehmer zu tragen sind, sind nach Anfall/Verursachung und Rechnungsstellung fällig. Alle weiteren Forderungen des Leasinggebers sind nach Rechnungsstellung fällig.
- Kommt der Leasingnehmer mit Zahlungen in Verzug, werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Deutschen Bundesbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet. Die Verzugszinsen sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Leasingnehmer eine geringere Belastung nachweist.
- Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontospesen.
- Gegen die Ansprüche des Leasinggebers kann der Leasingnehmer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Leasingnehmers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Leasingnehmer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Leasingvertrag beruht.

### VI. Lieferung und Lieferverzug

- Liefertermine oder Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein Liefertermin oder eine Lieferfrist erneut schriftlich zu vereinbaren.
- Der Leasingnehmer kann sechs Wochen nach Überschreiten eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Leasinggeber auffordern zu liefern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt der Leasinggeber in Verzug. Der Leasingnehmer kann neben Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwa entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit des Leasinggebers auf höchstens 5 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/des Listenpreises (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- Will der Leasingnehmer darüber hinaus Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, so muss er dem Leasinggeber nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist gemäß Ziffer 2 Abs. 2 Satz 1 eine angemessene Frist zur Lieferung setzen, mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Leasinggegenstandes nach Ablauf dieser Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Leasingnehmer berechtigt vom Leasingvertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 25 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/dem Listenpreis (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Bei Vorführ- und Gebrauchtfahrzeugen ist der Kaufpreis mit Umsatzsteuer gemäß Leasingvertrag maßgebend. Der Anspruch auf Lieferung ist in den Fällen dieses Absatzes ausgeschlossen.
- Wird dem Leasinggeber, während er im Verzug ist, die Lieferung durch Zufall unmöglich, so haftet er mit den vorstehend vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Der Leasinggeber haftet nicht, wenn der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten wäre.
- Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Leasinggeber bereits mit Überschreiten des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Leasingnehmers bestimmen sich dann nach Ziffer 2 Abs. 1, Satz 3, Abs. 2 sowie Abs. 3 dieses Abschnittes.
- Höhere Gewalt beim Leasinggeber oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z. B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Leasinggeber ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, das Fahrzeug zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die in Ziffer 1

Der Leasingnehmer ist verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb der vorgenannten Frist zu übernehmen. Wird das Fahrzeug bei der Probefahrt vor seiner Abnahme vom Leasingnehmer oder seinem Beauftragten gelenkt, so haftet der Leasingnehmer für dabei am Fahrzeug entstandene Schäden, wenn diese vom Fahrzeuglenker vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht sind.

Sind Änderungen im Sinne von Abschnitt II erheblich oder für den Leasingnehmer unzumutbar, kann dieser die Übernahme ablehnen.

2. Bleibt der Leasingnehmer mit der Übernahme des Fahrzeuges länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige vorsätzlich oder grob fahrlässig im Rückstand, so kann der Leasinggeber schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist eine Übergabe ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Leasinggeber berechtigt durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Der Bereitstellung und der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Leasingnehmer die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Leasingvertrag nicht imstande ist.

Verlangt der Leasinggeber Schadenersatz, so beträgt dieser 15 % des Fahrzeugpreises entsprechend der unverbindlichen Preisempfehlung/dem Listenpreis (einschließlich Umsatzsteuer) des Fahrzeugherstellers zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für dieses Fahrzeug. Bei Vorführ- und Gebrauchtfahrzeugen ist der Kaufpreis mit Umsatzsteuer gemäß Leasingantrag maßgebend. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Leasinggeber einen höheren oder der Leasingnehmer einen geringeren Schaden nachweist.

### VII. Eigentumsverhältnisse, Halter des Fahrzeuges und Zulassung

1. Eigentümer ist der Leasinggeber oder ein im Sinne der §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen. Der Leasinggeber ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Leasingnehmer das Fahrzeug zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der Leasingnehmer darf das Fahrzeug weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder verleihen, noch zur Sicherung übereignen. Eine Verwendung zu Fahrschulzwecken, als Taxi oder zu sportlichen Zwecken bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.

2. Der Leasingnehmer hat das Fahrzeug ausschließlich zu dem im Leasingvertrag vereinbarten Verwendungszweck zu benutzen und von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Fahrzeug, Entwendung, Beschädigung und Verlust ist der Leasingnehmer vom Leasingnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Der Leasingnehmer trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter, die nicht vom Leasinggeber verursacht und nicht von Dritten bezahlt worden sind.

3. Nachträgliche Änderungen, zusätzliche Einbauten sowie Lackierungen und Beschriftungen an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Leasinggeber vorher schriftlich zugestimmt hat. Die Zustimmung des Leasinggebers ersetzt nicht eine nach der Straßenverkehrszulassungsordnung etwa erforderliche neue Betriebserlaubnis. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Leasinggebers den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, der Leasinggeber hat hierauf verzichtet oder der ursprüngliche Zustand kann nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand wiederhergestellt werden.

Der Leasingnehmer ist berechtigt, von ihm vorgenommenen Einbauten zum Vertragsende unter der Voraussetzung zu entfernen, dass der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt wird. Änderungen und Einbauten begründen nur dann einen Anspruch auf Zahlung einer Ablösung gegen den Leasinggeber, wenn dieser schriftlich zugestimmt hat und durch die Veränderungen eine Wertsteigerung des Fahrzeuges bei Rückgabe noch vorhanden ist.

4. Der Leasingnehmer ist Halter des Fahrzeuges. Es wird auf ihn zugelassen. Der KFZ-Brief/ Zulassungsbescheinigung Teil II wird vom Leasinggeber verwahrt. Benötigt der Leasingnehmer zur Erlangung behördlicher Genehmigungen den KFZ-Brief/ Zulassungsbescheinigung Teil II, wird dieser der Behörde auf sein Verlangen vom Leasinggeber vorgelegt. Wird der KFZ-Brief/ Zulassungsbescheinigung Teil II dem Leasingnehmer von Dritten ausgehändigt, ist der Leasingnehmer unverzüglich zur Rückgabe an den Leasinggeber verpflichtet.

### IX. Halterpflichten

- Der Leasingnehmer hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere die termingerechte Vorführung zu Untersuchungen, zu erfüllen und den Leasinggeber, soweit er in Anspruch genommen wird, freizustellen.
- Der Leasingnehmer trägt, sofern im Rahmen des Service-Leasing nichts Abweichendes vereinbart ist, sämtliche Aufwendungen, die mit dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges verbunden sind, insbesondere Steuern, Versicherungsbeiträge, Straßenbenutzungsgebühren, Wartungs- und Reparaturkosten. Leistet der Leasinggeber für den Leasingnehmer Zahlungen, die nicht aufgrund besonderer Vereinbarung vom Leasinggeber zu erbringen sind, kann er beim Leasingnehmer Rückgriff nehmen.
- Der Leasingnehmer hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszweckes schonend zu behandeln und stets im betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber schriftlich und rechtzeitig anzuzeigen, wenn er das Fahrzeug außerhalb Europas sowie in außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich des Vertrages der Europäischen Gemeinschaft gehören, nutzen möchte.

Bei nicht erfolgter Anzeige ist der Leasinggeber von einer Leistungspflicht bei den Servicekomponenten frei und der Leasingnehmer trägt das Risiko, dass ein entsprechender Versicherungsschutz für das Fahrzeug nicht besteht.

Ein Einsatz des Fahrzeuges in Kriegs- oder Krisengebieten ist nicht erlaubt.

### X. Versicherungsschutz und Schadenabwicklung

- Für die Leasingzeit hat der Leasingnehmer eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von EUR 50 Mio. und eine Fahrzeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens EUR 500.- abzuschließen. Der Leasingnehmer ermächtigt den Leasinggeber für sich einen Versicherungsschein über die Fahrzeugvollversicherung zu beantragen und Auskunft über die vorgenannten Versicherungsverhältnisse einzuholen. Hat der Leasingnehmer nicht die erforderliche Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, ist der Leasinggeber nach schriftlicher Mahnung berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine entsprechende Versicherung als Vertreter für den Leasingnehmer abzuschließen.
- Im Schadensfall hat der Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich zu unterrichten: Bei voraussichtlichen Reparaturkosten von über EUR 1.500.- hat die Unterrichtung förmlich und vor Erteilung des Reparaturauftrages zu erfolgen, soweit dies dem Leasingnehmer möglich und zumutbar ist. Der Leasingnehmer hat, sofern im Rahmen des Service-Leasing nichts Abweichendes vereinbart ist, die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen, es sei denn, dass wegen Schwere und Umfang der Schäden Totalschaden anzunehmen ist oder die voraussichtlichen Reparaturkosten 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges übersteigen. Der Leasingnehmer hat mit der Durchführung der Reparatur einen vom Hersteller anerkannten Betrieb zu beauftragen. In Notfällen können, falls die Hilfe eines vom Hersteller anerkannten Betriebes nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreichbar ist, Reparaturen in einem anderen KFZ-Reparaturbetrieb, der Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
- Der Leasingnehmer hat dem Leasinggeber ferner unverzüglich eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadenanzeige und der Rechnung über die durchgeführte Reparatur zu übersenden.
- Der Leasingnehmer ist auch über das Vertragsende hinaus sowie im Falle einer Kündigung verpflichtet, alle fahrgeschädigten Ansprüche aus einem Schadenfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Zum Ausgleich des Fahrzeugschadens erlangte Beträge hat der Leasingnehmer im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Ist der Leasingnehmer gemäß Ziffer 2 Absatz 2 nicht zur Reparatur des Fahrzeuges verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an den Leasinggeber abzuführen. Diese werden im Rahmen der Abrechnung gemäß Abschnitt XV Ziffer 5 berücksichtigt.
- Entschädigungsleistungen für Wertminderungen sind in jedem Fall an den Leasinggeber weiterzuleiten. Der Leasinggeber kann vom Leasingnehmer am Vertragsende eine dann noch bestehende schadenbedingte Wertminderung des Fahrzeuges ersetzt verlangen, soweit der Leasinggeber nicht schon im Rahmen der Schadenabwicklung eine Wertminderungsentschädigung erhalten hat.
- Bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeuges kann jeder Vertragspartner den Leasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 % des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges, kann der Leasingnehmer innerhalb von 3 Wochen nach Kenntnis dieser Voraussetzungen zum Ende eines Vertragsmonats kündigen. Macht der Leasingnehmer von diesem



## Allgemeine Geschäftsbedingungen der DaimlerChrysler Leasing GmbH für das Leasing von Fahrzeugen

## Unternehmer

und 2 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Leasingnehmer vom Vertrag zurücktreten. Andere Rücktrittsrechte bleiben davon unberührt.

### VII. Übernahme und Übernahmeverzug

1. Der Leasingnehmer hat das Recht das Fahrzeug innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige am vereinbarten Übernahmeort zu prüfen und eine Probefahrt über höchstens 20 Kilometer durchzuführen.

Kündigungsrecht keinen Gebrauch, hat er das Fahrzeug gemäß Ziffer 2 Abs. 2, 1. Halbsatz unverzüglich reparieren zu lassen. Kündigt der Leasingnehmer, ist er berechtigt, bereits vor Vertragsende das Fahrzeug an die als Rückgabeort vereinbarte Stelle (siehe Leasingantrag) zurückzugeben. Wird im Falle der Entwendung das Fahrzeug vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Leasingvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der Leasingnehmer die zwischenzeitlichen